

Antrag auf Forderung einer Sportstättenbaumaßnahme durch den Landkreis Cloppenburg

Vereinsname:	Sportverein Bethen e.V.
---------------------	--------------------------------

1. Vorsitzende/r:	Ludger Buske	Anz.d. Mitglieder
Vereinsanschrift:		905

Rügenstrasse 44c, 49661 Cloppenburg

Tel.: 04471 82605	E-Mail: l.buske@sv-bethen.de
-------------------	------------------------------

Bestandssicherung	X	bitte	
Bestandsentwicklung		ankreuzen	

AZ:

Maßnahme:

genaue Benennung mit
Anschrift der
Baumaßnahme, wenn
abweichend von
Vereinsanschrift

Gesamtausgaben:

49.600,00 €

**erforderlich und beigelegt sind:
bei Maßnahmen bis 25.000 €**

Finanzierungsplan und Kostenzusammenstellung

Nachweis über Eigentumsrecht, gemäß Richtlinie, Punkt 4, Ziffer 4.1.1

Optional, wenn benötigt:

Lageplan und zeichnerische Darstellung

Baugenehmigung oder mindestens eine positiv entschiedene Bauvoranfrage

Berechnung der Bruttogrundrissfläche (BGF) und des umbauten Raumes nach DIN 277

bei Maßnahmen über 25.000 €

Finanzierungsplan und spezifizierte Kostenzusammenstellung nach DIN 276 ✓

eine Baubeschreibung und eine Bedarfserläuterung

Lageplan und zeichnerische Darstellung ✓

Nachweis über Eigentumsrecht, gemäß Richtlinie, Punkt 4, Ziffer 4.1.1 ✓

Baugenehmigung oder mindestens eine positiv entschiedene Bauvoranfrage *nicht erforderlich*

Berechnung der Bruttogrundrissfläche (BGF) und des umbauten Raumes nach DIN 277

Maßnahmebeginn: 01.02.2022

Ende ca.: 01.08.2022

Nur vollständige Anträge können angenommen und weiter bearbeitet werden. Nicht vollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden. Wenn eine Einreichung der fehlenden Unterlagen nicht zeitnah erfolgt, muss der Sportbund die Anträge ablehnen oder zurückstellen.

Anmerkungen LK:

Antrag auf Förderung einer Sportstättenbaumaßnahme durch den Landkreis Cloppenburg

Verbindlicher Finanzierungsplan zur Maßnahme

Maßnahme:

Umrüstung der Flutlichtanlagen auf moderne LED-Strahler

Vereinsname:

Sportverein Bethen e.V.

AZ:

Gesamtausgaben der Maßnahme:

49.600,00 €

Falls der Antragstellende zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind die Gesamtausgaben um den gewährten Erstattungsbetrag zu vermindern. Wenn die Höhe der Erstattung bei Antragstellung noch nicht bekannt ist, ist bei Antragstellung von einer vollen Erstattung auszugehen und der volle Betrag in Abzug zu bringen (also dann sind die reinen Nettoausgaben einzusetzen).

sich daraus ergebende Gesamtausgaben:

49.600,00 €

Nun sind die förderungsfähigen Ausgaben - z.B. auf Grundlage der Kostenermittlung gemäß DIN 276 - zu ermitteln. Dafür sind die "sich daraus ergebende Gesamtausgaben" (Brutto- oder vermindert um Erstattungsbetrag) um den nicht förderungsfähigen Anteil der Baumaßnahme (zu ersehen aus der DIN 276 und gemäß der Richtlinie) zu reduzieren.

förderungsfähige Ausgaben:

49.600,00 €

Gesamtfinanzierungsplan

Barmittel

4.960,00 €

Darlehen

Spenden/Sponsoring

Gesamtsumme Eigenmittel

4.960,00 €

(mind. 20% der ff. Ausgaben)

Landkreis 20 %

Antrag vom:
10.08.2021

Bewilligt am:

9.920,00 €

Gemeinde/ Stadt

10.08.2021

9.920,00 €

GLL/ EU-Mittel

Sonstige "Jülich"

04.08.2021

17.360,00 €

Vorsteuererstattung

LSB Fördermittel

10.08.2021

7.440,00 €

max. 30% (Bestandssicherung) oder
max. 35% (Bestandsentwicklung).
Höchstgrenze für alle Maßnahmen
100.000 €.

Gesamtsumme Fremdmittel

44.640,00 €

Gesamtfinanzierung

49.600,00 €

Antrag auf Förderung einer Sportstättenbaumaßnahme durch den Landkreis Cloppenburg

Jeder Antragstellende verpflichtet sich und ihm ist bekannt:

► Über die Annahme des Antrages entscheidet der Kreistag des Landkreises Cloppenburg. Ein Rechtsanspruch auf Annahme und Förderung besteht nicht.

► Dass jegliche Änderung zur beantragten Maßnahme sowie Änderungen des Finanzierungsplans (ab 10% der Gesamtausgaben) unverzüglich dem Landkreis Cloppenburg mitzuteilen sind und bedürfen der Zustimmung. Dies betrifft eine Senkung der Ausgaben ebenso wie eine Erhöhung der Ausgaben.

► Dass bei einer Senkung der Ausgaben die Fördersumme neu berechnet wird. Bei einer Verteuerung der Maßnahme ist uns bekannt, dass eine Erhöhung einer evtl. erteilten Bewilligung nicht erfolgen kann. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich, die zusätzlichen Ausgaben haben die Antragstellenden zu tragen.

► Dass weitere Vorgaben in einer evtl. erteilten Bewilligung festgeschrieben und Bestandteil dieses Antrages sind.

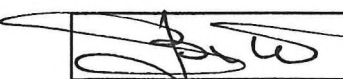
► Dass eine Genehmigung zum Maßnahmebeginn Voraussetzung ist, um mit der Maßnahme beginnen zu können. Zum Maßnahmebeginn gehören: das Eingehen verbindlicher Verpflichtungen (Aufträge), Materialkauf und Arbeitsleistungen. Planungsleistungen gehören nicht dazu. Ein Verstoß gegen den Maßnahmebeginn zieht die sofortige Rückgabe des Antrages bzw. die Aufhebung einer evtl. erteilten Bewilligung nach sich.

Ferner trägt das finanzielle Risiko der Baumaßnahme ohne erteilte Bewilligung des Landkreises Cloppenburg - nur auf Grund der Erteilung des Maßnahmebeginns - ganz allein der Antragstellende. Einen Rechtsanspruch auf Förderung kann auch aus der Genehmigung zum Maßnahmebeginn nicht abgeleitet werden.

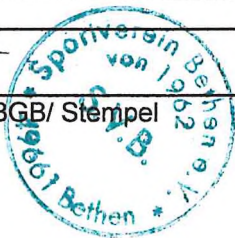
► dass auf die Herkunft der Fördermittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen hinzuweisen ist. Bei Baumaßnahmen, die einer Baugenehmigung bedürfen, ist ein Bauschild aufzustellen, dass diese Maßnahme durch den Landkreis Cloppenburg gefördert wird

Wir bestätigen mit unserer Unterschrift, dass uns die Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus bekannt ist und wir die Vorgaben anerkennen. Ferner ist uns bekannt, dass bei Verstoß der Antrag abgewiesen werden kann bzw. eine evtl. erteilte Bewilligung aufgehoben wird. Bereits ausgezahlte Mittel müssen zzgl. Zinsen (s. Richtlinie) zurück gezahlt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Vereinsname: Sportverein Bethen e.V.



Unterschrift nach §26 BGB/ Stempel



Cloppenburg, den 10.08.2021

Ort/ Datum